

Abgabenrechtlicher Rahmen von Gewinnausschüttungen

Abwasserwerk der Stadt
Lüdinghausen
Betriebsausschuss
29. November 2018

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt nach den abgabenrechtlichen Anforderungen auf Basis des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs

Unter betriebswirtschaftlichen Kosten versteht man den bewerteten sachzielbezogenen Güterverbrauch einer Abrechnungsperiode.

Aufwand (Anwendung in der handelsrechtlichen Rechnungslegung)	
neutraler Aufwand (betriebsfremder, außerordentlicher und periodenfremder Aufwand)	Zweckaufwand
	aufwand- gleiche Kosten
	Anders-/Zusatzkosten (z.B. kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen)
Kosten (Anwendung in der Kostenrechnung z.B. zur Gebührenkalkulation nach KAG)	

Abweichende Ansätze in Jahresabschluss und Gebühren(nach)kalkulation haben Ergebniswirkungen

in T€	Jahresabschluss (Aufwand)	Gebührenkalkulation (Kosten)	Ergebniswirkung
Abschreibungen	1.270,5	1.519,3	248,8
Zinsen	249,6	735,2	485,6
Auflösung Ertragszuschüsse	-398,9		398,9
Auflösung Fördermittel und Zuschüsse	-134,8		134,8
Zinserträge	-0,1		0,1
Nachholung Unterdeckung Vorjahre		62,3	62,3
Perioden- und leistungsfremde Aufwendungen	67,1		-67,1
Periodenfremde Erlöskorrekturen	6,6		-6,6
Jahresüberschuss			1.256,7

Die Erhebung kostendeckender Gebühren und die Erzielung handelsrechtlicher Überschüsse steht in keinem Widerspruch zueinander

Abweichende abgabenrechtliche Ansätze basieren auf unterschiedlichen Begründungen

Abschreibungen

- Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten werden mit der Ansammlung von Mitteln zur Finanzierung von Reinvestitionen begründet

Zinsen

- Die kalk. Zinsen berücksichtigen eine Verzinsung des sog. aufgewandten Kapitals (Fremd- und Eigenkapital)
- Die Berechnung der kalk. Zinsen erfolgt auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten (\neq handelsrechtliche Ansätze)
- Der OVG-Ansatz zur Herleitung des max. zulässigen kalk. Zinssatzes abstrahiert von spezifischen Finanzierungsverhältnissen und -konditionen

Nachholung Unterdeckung

- Unterdeckungen – die sich im Entstehungsjahr ergebnisverschlechternd auswirken – können abgaberechtlich nachgeholt werden und wirken ergebnisverbessernd

Abweichende abgabenrechtliche Ansätze basieren auf unterschiedlichen Begründungen

Auflösung
Ertragszuschüsse,
Fördermittel und
Zuschüsse

- Nach gefestigter Rechtsprechung des OVG NRW vermindert sich das Abzugskapital entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Anlage und es besteht keine Verpflichtung zur Gutbringung der Auflösungsbeträge

Zinserträge

- Es erfolgt ausschließlich eine kalk. Verzinsung des nicht durch Abzugskapital finanzierten Anlagevermögens, Erträge aus dem Umlaufvermögen müssen daher nicht abgesetzt werden

Perioden- und
leistungsfremde
Aufwendungen,
Erlöskorrekturen

- Aufgrund des strengen abgabenrechtlichen Perioden- und Leistungsbezugs von Gebührenkalkulationen sind diese Positionen auszusondern

Die Ausschüttung von Jahresüberschüssen wirkt sich nicht zwangsläufig auf die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen in Folgeperioden aus

Alle Beträge in [€]	Summe
Restwert Historische AHK 31.12.2015	28.504.217
Restwert Historische AHK 31.12.2016	28.480.625
Mittelwert	28.492.421
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.2015	-11.051.468
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.2016	-10.895.457
Mittelwert	-10.973.462
Restwert Zuschüsse Kanalbau 31.12.2015	-130.685
Restwert Zuschüsse Kanalbau 31.12.2016	-127.776
Mittelwert	-129.231
Restwert Landeszuschüsse 31.12.2015	-2.147.625
Restwert Landeszuschüsse 31.12.2016	-2.094.324
Mittelwert	-2.120.975
Abwasserinvestitionspauschale	-3.015.631
Kalk. Verzinsungsbasis 31.12.2015	12.158.808
Kalk. Verzinsungsbasis 31.12.2016	12.347.438
Kalk. Verzinsungsbasis 2016	12.253.123
Kalulatorischer Zinssatz 2016	6,00%
Kalkulatorische Zinsen 2016	735.187

- Maßgeblich für die Ermittlung der kalk. Zinsen sind die zu berücksichtigenden Wertansätze des Anlagevermögens und des Abzugskapitals
- Höhere Ergebnisausschüttungen führen zu einer Verringerung der Innenfinanzierung und somit i.d.R. zu einer Erhöhung der Effektivzinsbelastung in Folgeperioden
- Gewinnausschüttungen wirken sich nicht auf die Ermittlung und die maximal zulässige Höhe der kalkulatorischen Zinsen aus

Nur der aus der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte resultierende Ergebnisanteil muss der Einrichtung zur Verfügung stehen

in T€	Ergebnis- zusammen- setzung	
Abschreibungen	248,8	zweckgebunden
Zinsen	485,6	kann ausgeschüttet werden (1.007,9)
Auflösung Ertragszuschüsse	398,9	
Auflösung Fördermittel und Zuschüsse	134,8	
Zinserträge	0,1	
Nachholung Unterdeckung Vorjahre	62,3	
Perioden- und leistungsfremde Aufwendungen	-67,1	
Periodenfremde Erlöskorrekturen	-6,6	
Jahresüberschuss	1.256,7	

Ergänzend zur Nicht-Zweckbindung ist jeweils sicherzustellen, dass ausreichend liquide Mittel für die Ausschüttung zur Verfügung stehen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

© 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.